

22. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit vom 1. Juli 2016

Artikel I

Abschnitt D Leistungen

1. § 19b „Mehrleistung für künstliche Befruchtung“ wird gestrichen und durch „Zurzeit nicht belegt“ ersetzt.

Abschnitt E Weiterentwicklung der Versorgung und Wahltarife

2. In § 28 „Wahltarife“ wird Absatz 4b) wie folgt neu gefasst:
„(4b) Die DAK-Gesundheit bietet ihren Versicherten strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V an. Die Teilnahme an den strukturierten Behandlungsprogrammen ist für die Versicherten freiwillig.“
3. In der Anlage zu § 28 „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ wird die Tabelle zu „Wahltarife nach § 28 Abs. 4 für Versorgungsprogramme nach § 137 f SGB V „DMP“ ersatzlos gestrichen.
4. Die Anlage zu § 29 „Wahltarife Krankengeld“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Inhaltsverzeichnis wird unter „Abschnitt E“ die Bezeichnung „DAK-Gesundheitpro“ gestrichen.
 - b) In „Abschnitt A Wahltarif, Beginn und Ende“ wird Absatz 3 wie folgt geändert
 - aa. Der Satz 1 wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: „Der Wahltarif beginnt mit dem Tag des Antragseingangs bei der DAK-Gesundheit. Wünscht der Versicherte einen späteren Beginn, gilt dieser.“
 - bb. Im bisherigen Satz 3 wird der Halbsatz „, frühestens jedoch mit dem Monatsersten nach Antragstellung,“ ersatzlos gestrichen.
 - cc. Im bisherigen Satz 4 werden die Worte „es muss schriftlich ausgeübt werden“ gestrichen und durch die Worte „welches schriftlich ausgeübt werden muss“ ersetzt.
 - c) In „Abschnitt D Leistung, III. Ruhen, Versagen und Wegfall des Anspruchs“ wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt.


„(2a) Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ruht, wenn vom 15. bis 42. Tag gesetzliches Krankengeld gezahlt wird (z.B. aufgrund anrechenbarer Vorerkrankungen).“

- d) In Abschnitt E wird in der Überschrift der Text „DAKpro“ ersatzlos gestrichen.
- e) In der „Prämien- und Leistungstabelle zum Wahltarif Krankengeld“ wird im Tarif T 61 in der Stufe 7 der Betrag für das kalendertägliche Krankengeld von „52,94 €“ durch „54,69 €“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, soweit nicht im nachfolgenden Satz etwas anderes geregelt ist.
2. Artikel I Nr. 4 tritt am 01.01.2020 in Kraft.



A handwritten signature in black ink is written over a circular stamp. The stamp features a central eagle with spread wings, surrounded by the text 'DAK-Gesundheit' at the top and 'VO - 0010 00' at the bottom.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 12. Dezember 2019 beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 30. Dezember 2019
213 – 59011.0 – 154 / 2016

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

